



Satzung

(Stand: 26.05.2026)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Festkomitee Dürener Karneval e.V.“, hat seinen Sitz in Düren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter Nr. 409 eingetragen. Sämtliche in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe werden in geschlechtsneutral in der männlichen Form ausgedrückt.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss der im Festkomitee in Düren karnevaltreibender Vereine, Gesellschaften und Organisationen. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind folgende Aufgaben:

- a) Pflege des Karnevals auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage unter besonderer Betonung von Dürener Eigenart und Mutterwitz;
- b) die Planung, Organisation und Abwicklung des alljährlich durchzuführenden Karnevalszuges;
- c) die Durchführung der Wahl und Inthronisation des/der Prinzen/Prinzessin oder des Prinzenpaares, der Kindertollität(en) sowie deren Repräsentanten für die Stadt Düren;
- d) Beratung und Hilfe für die Mitgliedsgesellschaften sowie Förderung der Jugendarbeit;
- e) die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen und eigener Veranstaltungen, sowie die koordinierende Planung der Termine für die Karnevalssession;
- f) Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der karnevalistischen Brauchtumspflege sowie Bestrebungen, den Karneval geschäftlich zu nutzen;
- g) Versorgung des Karnevalsmuseums des RVD mit Dokumenten und Unterlagen des Karnevals, die für die Mitglieder und die Nachwelt von kulturhistorischer Bedeutung sind;
- h) Kontaktpflege zu den in Frage kommenden Behörden, Parteien, Institutionen wie z.B. RVD und NEG; Vertretung der Mitglieder in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.
- i) Verwaltung der Wagenhalle in 52353 Düren, Am langen Graben 31 a;
- j) Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- k) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie Zwecke.
- l) Das Festkomitee kann Mitglied in anderen karnevalistischen Institutionen, die die gleichen Ziele verfolgen werden.

§ 3

Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle in Düren karnevaltreibenden Vereine, Gesellschaften und Organisationen werden, die im Stadtgebiet Düren ihren Sitz haben.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Geschäftsführer des Festkomitees (Mitglied des Präsidiums) zu stellen. Die Mitgliederversammlung des Festkomitees entscheidet mit der einfachen Stimme über Aufnahme. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Satzung einzuhalten.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Auflösung des als Mitglied geführten Vereins, der als Mitglied geführten Gesellschaft oder Organisation;
 - c) durch Ausschluss durch das Festkomitee.
- zu a) Der freiwillige Austritt kann schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden. Die Erklärung ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich abzugeben.
- zu b) Die Auflösung des als Mitglied geführten Vereins, Gesellschaft oder der Organisation bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Festkomitee.
- zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Form verstoßen hat, auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei einem Ausschluss durch den RVD und oder BDK
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Präsidium einberufen wird, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung durch die Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft scheiden automatisch dem Festkomitee ggf. angehörende Vorstandsmitglieder und Delegierte aus den Organen des Vereins aus.

§ 5 Organe des Vereins

- a) das Präsidium (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
- b) der Gesamtvorstand (Präsidium und erweiterter Vorstand)
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand führt den Namen Präsidium und besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den drei Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Zugleiter
- f) den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, Sponsoring und Protokoll

Diese Damen und Herrn bilden im Sinn § 26 BGB den Vorstand. Der Präsident und in seiner Abwesenheit der nach der Geschäftsordnung ihn vertretende Vizepräsident vertritt mit einem Mitglied des Präsidiums den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören neben dem Vorstand aus § 6 der Satzung zusätzlich an:

- a) der stellvertretende Geschäftsführer
- b) der stellvertretende Schatzmeister
- c) entfällt ersatzlos
- d) zwei Wagen- und Bühnenbauer
- e) zwei Hallenmeister Wagenhalle
- f) zwei Literaten
- g) der stellvertretende Zugleiter
- h) veränderliche Zahl von Zugbegleitern, die vom Präsidium berufen werden
- i) zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, ohne Stimmrecht, aber mit Anhörungsrecht

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus Delegierten der angeschlossenen Vereine. In die Mitgliederversammlung entsendet jeder Mitgliedsverein zwei Delegierte, die bei Abstimmung/Wahlen stimmberechtigt sind. Das Festkomitee Dürener Karneval e.V. ist bei

Abstimmungen/Wahlen ebenfalls mit 2 Mitgliedern des Präsidiums (Vorstand nach § 26 BGB) stimmberechtigt.

§ 9

Die Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsleitung und Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse mit der nötigen Sorgfalt auszuführen. Alljährlich hat das Präsidium einen Jahresbericht zu erstatten sowie Rechnung zu legen. Den Jahresbericht erteilt der Präsident, den Geschäftsbericht der Geschäftsführer, den Rechnungslegungsbericht der Schatzmeister. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Tätigkeit des Präsidiums sowie des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Es können in besonderen Fällen zu belegende Kosten und Aufwendungen erstattet werden. Über eine Erstattung entscheidet das Präsidium mit Mehrheit.

§ 10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Jahresabrechnung zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich zu berichten. Eine Wiederwahl ist für Kassenprüfer einmal zulässig.

§ 11

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist mindestens dreimal jährlich vom Präsidium zu einer Sitzung einzuladen. Der Gesamtvorstand hat in besonderem Maße die Aufgabe, das Präsidium zu unterstützen und zu beraten.

§ 12

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, hat eine Jahresmitgliederversammlung stattzufinden. Jedes Mitglied (Verein, Gesellschaft, Organisation) entsendet zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung. Entfällt ersatzlos Die Mitgliederversammlung beschließt über die Berichte des Präsidiums. Sie wählt die Präsidiumsmitglieder, die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer. Wählbar sind nur Mitglieder eines Mitgliedvereins, entfällt ersatzlos. Sie brauchen nicht Delegierte zu sein.

Für die Wahlen sind Wahlleiter und zwei Stimmenzähler erforderlich. Sie sind durch die Versammlung zu wählen. Geheime Wahl ist auf Mehrheitsbeschluss durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Festsetzung entfällt ersatzlos des Jahresbeitrages und die Höhe des Zugroschens. (§16).

Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen beschlossen werden. In allen anderen Fällen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Kalendertage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Auf Antrag von 25 % der Mitglieder des Vereins hat das Präsidium auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der gleichen Art wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13

Amtsdauer und erforderliche Neuwahlen

Alle Wahlen mit Ausnahme des/der Prinzen/Prinzessin/Prinzenpaare und Kindertollität (en) erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Erforderliche Neuwahlen erfolgen auf Antrag des Präsidiums auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Bis zur Neuwahl bleibt ein freigewordener Aufgabenbereich unbesetzt und kann durch ein Nichtmitglied des Präsidiums kommissarisch ersetzt werden. Es ist nicht statthaft, dass ein Mitglied des Präsidiums zwei oder mehr Aufgabenbereiche auf sich vereinigt.

§14

Orden

Alljährlich kann der Verein einen Sessionsorden herausbringen. Darüber beschließt das Präsidium. Die Mitglieder sind angehalten, an der Gestaltung mitzuwirken. Der Orden wird durch den Präsidenten, einen beauftragten Vizepräsidenten oder durch ein beauftragtes Mitglied des Präsidiums verliehen. Für besondere Verdienste um den Dürener Karneval wurde ein Verdienstorden gestiftet. Der Verdienstorden trägt den Namen „Ehrenorden des Festkomitees Dürener Karneval“ und kann auf Beschluss des Präsidiums mit Urkunde verliehen werden. Der Prinz/die Prinzessin/das Prinzenpaar kann am Ende einer Session bei Verabschiedung diesen Ehrenorden erhalten. Über die Verleihung ist ein Ordensbuch zu führen. Der/die Geehrte/n bestätigen mit Unterschrift den Empfang des Ordens im Ordensbuch. Der Ehrenorden wird als Ansteckorden auf der linken Rockseite getragen. Diesen Verdienstorden können die Mitglieder des Präsidiums und eventuell einige besonders aktive Mitglieder, die nicht dem Präsidium tragen.

§ 15

Prinz/Prinzessin/Prinzenpaar – Prinzenornat

Die Wahl der jeweiligen Repräsentanten des Dürener Karnevals erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat zur Wahl ein Vorschlagsrecht. Der Ornat muss in den Farben der Stadt Düren gehalten sein. Näheres regelt eine Kleiderordnung.

§ 16 Zuggroschen

Alle Mitglieder des Vereins entrichten für jede zahlende Person, die an ihren karnevalistischen Veranstaltungen teilnimmt, einen Zuggroschen an den Verein. Näheres regelt eine Finanzordnung.

§ 17 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Zugordnung.

§ 18 Beurkundungen, Auflösung, Liquidation

Die bei Präsidiumssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen und auf Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Geschäftsführer, ggf. von einem gewählten Protokollführer schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind vom Geschäftsführer zu sammeln und aufzubewahren.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine solche Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

Nach beschlossener Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 oder Aufhebung ist das Vermögen dem Regionalverband Düren im Bund deutscher Karneval e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendarbeit zu verwenden hat, zuzuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird das Präsidium gemäß § 6 zu gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

§ 19 Schlussbemerkung

Auf der Jahreshauptversammlung am 21.05.2026 wurde der Versammlung die Satzungsänderungen vorgeschlagen und begründet, und von der Versammlung laut Protokoll beschlossen.

Diese Satzung ersetzt die Satzung von Stand 2011.